



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen zum Schutz der Geflügelbestände wegen der Feststellung von Geflügelpest (Hochpathogener aviärer Influenza, HPAI) bei Wildvögeln

Auf Grund von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und d) und Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung, in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Tuttlingen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Geflügelhalter auf dem Gebiet folgender Städte und Gemeinden haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel aufzustellen: Tuttlingen mit allen Teilorten, Mühlheim a.d.D. einschließlich Stetten, Fridingen, Immendingen mit allen Teilorten, Geisingen mit allen Teilorten, Talheim, Seitingen-Oberflacht, Wurmlingen, Riethem-Weilheim, Dürbheim, Buchheim, Neuhausen o.E. mit allen Teilorten sowie Emmingen-Liptingen. Dies gilt sowohl für gewerbliche wie für private Haltungen.
Die Aufstallung hat in geschlossenen Ställen zu erfolgen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Enten, Gänse und Laufvögel.
2. Die folgenden elementaren Biosicherheitsmaßnahmen sind von allen Geflügelhaltern immer einzuhalten:
 - a) Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für wildlebende Wasservögel und Rabenvögel.
 - b) Das Tränken mit Dach- oder Oberflächenwasser ist verboten.
 - c) Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
3. Bei Geflügelhaltungen bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel hat der Tierhalter folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten (für Geflügelhaltungen über 1.000 Stück Geflügel gelten diese Maßnahmen bereits aufgrund § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung):
 - a) Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
 - b) Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Betriebseigene Schutzkleidung ist mindestens 1 Mal pro Woche zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs bereitzustellen.
 - c) Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.

- d) Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e) Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h) Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen.
- 4. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art in dem in Nr. 1 Satz 1 bezeichneten Gebiet sind verboten.
 - 5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit nicht bereits der Sofortvollzug von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.
 - 6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 31. März 2023, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Hinweise:

- 1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Tuttlingen – Veterinäramt – anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgegebenen Geflügelhaltungen.
- 2. Auf die Vorgaben von § 4 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. So hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von Hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) oder Niedrigpathogener aviärer Influenza ausschließen zu lassen:
 - Bei Verlusten innerhalb 1 Tages von mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder von über 2% bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren,
 - bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5%,
 - bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5% über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an

den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen, sie erfolgen dort kostenfrei.

3. Hinweis zu Desinfektionsmitteln: Das Geflügelpest-Virus ist ein behülltes Virus und gehört zu den Influenza-A-Viren. Eine Liste von geeigneten Desinfektionsmitteln für Tierhaltungen findet sich auf der Internetseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V. unter <https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1800>.
4. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebs, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/ Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen.
Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren ist. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.
5. Die in Nr. 3 des verfügenden Teils getroffenen Regelungen zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung sind gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar; für die übrigen getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde (Landratsamt Tuttlingen – Veterinäramt –) für bestimmte Haltungen oder Örtlichkeiten Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird; dabei dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. Bei Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung sind zusätzlich die Vorgaben des § 13 Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung zu beachten: Demnach sind Enten, Gänse und Laufvögel räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Alternativ kann der Tierhalter Enten, Gänse und Laufvögel zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss der Tierhalter die in Anlage 2 Spalte 2 der Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten halten und weitergehende Auflagen erfüllen; insbesondere hat er jedes verendete Stück Geflügel in einer Landesuntersuchungseinrichtung unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
7. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes

Tuttlingen – Veterinäramt –, Bahnhofstr. 100, Gebäude B / Ebene 0, 78532 Tuttlingen sowie im Internet unter www.landkreis-tuttlingen.de eingesehen werden.

8. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung

A.

Die Aviäre Influenza ist eine Infektion von Vögeln mit Influenza-A-Viren. Nach der Schwere der Krankheitserscheinungen unterscheidet man die Hochpathogene Aviäre Influenza (Highly pathogenic influenza, HPAI), auch Geflügelpest oder umgangssprachlich „Vogelgrippe“ genannt, und die Niedrigpathogene Aviäre Influenza (Low pathogenic influenza, LPAI). Die Erreger werden nach bestimmten Oberflächenantigenen als HxNy benannt. Seuchenausbrüche mit Influenza-A-Viren der Subtypen H5 und H7 werden auf der Basis des europäischen und nationalen Tiergesundheitsrechts staatlich bekämpft.

Die Hauptsymptome der Geflügelpest sind zunächst ein drastischer Rückgang der Futteraufnahme bei ansteigendem, später nachlassendem Wasserbedarf und Einbruch der Legeleistung. Es folgen Apathie, Atemnot, Schwellung und Blauverfärbung der Kopfreion, Durchfall und Verhaltensstörungen als Anzeichen einer Gehirnbeteiligung. Die Sterblichkeit ist hoch. Bei Wildvögeln werden die Tiere meist bereits tot aufgefunden. In der Regel erkranken Hühnervögel wie Haushühner und Puten schwer, während Enten, Gänse und Schwäne symptomlos infizierte Überträger sein können. Wie das aktuelle Seuchengeschehen zeigt, können jedoch auch Enten, Gänse und Schwäne schwer erkranken und an der Tierseuche sterben.

Am 26.02.2023 wurden am Ufer der Donau im Stadtgebiet von Tuttlingen zwei tote Stockenten aufgefunden. Der eine der beiden Tierkörper war unverletzt, der andere frisch angefressen. Die Tierkörper wurden von einem Amtstierarzt des Veterinäramts Tuttlingen geborgen und beprobt. Bei einer ersten Untersuchung durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg wurde aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N1 nachgewiesen. Daraufhin wurden Proben an das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza, das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), gesandt. Am 07.03.2023 hat das FLI in diesen Proben hochpathogenes aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N1 nachgewiesen.

Daraufhin stellte das Landratsamt Tuttlingen – Veterinäramt – am 08.03.2023 den Ausbruch der Hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln amtlich fest. An dem Donau-Abschnitt, an dem die toten Stockenten gefunden worden waren, halten sich seit Monaten zahlreiche Stockenten und Rabenkrähen auf. Insgesamt werden an der innerstädtischen Donau in Tuttlingen zwischen E-Center und Stadthalle derzeit ca. 80 – 100 Stockenten beobachtet, neben deutlich weniger Wasservögeln anderer Arten.

Seit Oktober 2021 läuft in Deutschland und Europa wieder ein sehr dynamisches Geflügelpestgeschehen ab. Betroffen sind vor allem Wildvögel, es kommt jedoch immer wieder auch zu Seuchenausbrüchen bei Hausgeflügel, von kleinen Hobbyhaltungen bis großen gewerblichen Haltungen, ebenso wie einzelnen Ausbrüchen in Wildparks und Zoos. Betroffen sind alle Bundesländer, ganz besonders der Norden und Nordwesten und hier wieder vor allem die Nordseeküste. Auffallend und besorgniserregend ist, dass das Seuchengeschehen im Sommer 2022 nie zur Ruhe kam; im Norden gab es immer wieder Seuchenausbrüche bei Wildvögeln und Hausgeflügel. Dabei kam es in manchen Brutkolonien von Seeschwalben und Basstölpeln gar zu bestandsbedrohenden Verlusten, weil die Elterntiere an der Geflügelpest gestorben waren und die Jungvögel verhungerten. Während bei den Geflügelpestgeschehen der vergangenen Jahre im Sommer zumindest für einige Monate keine Seuchenfälle festzustellen waren, war der Sommer 2022 der erste Sommer, in dem sich ein Geflügelpestgeschehen ohne Unterbrechung mit ständigen Seuchenausbrüchen fortsetzte.

Der dominierende Virustyp ist ein H5N1-Virus, das sich aus dem bis Anfang 2021 kursierenden H5N8-Virus entwickelt hat. Seit Oktober 2021 wurde dieses hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Typ H5N1 bundesweit bei 1938 Wildvögeln und in 301 Beständen von Haus- und Zoogeflügel nachgewiesen. Dabei sind die tatsächlichen Zahlen bei Wildvögeln wesentlich höher, da bei Massensterben jeweils nur ein kleiner Teil der Totfunde beprobt wird. Seit dem 01.01.2023 wurde das Virus in Deutschland bei 308 Wildvögeln und in 40 Beständen von Haus- und Zoogeflügel festgestellt. In Baden-Württemberg liegen seit dem 01.01.2023 insgesamt 101 Nachweise von tot aufgefundenen Wildvögeln vor; Seuchenausbrüche bei Hausgeflügel wurden in Baden-Württemberg im laufenden Jahr bisher nicht festgestellt.

Bei Wildvögeln betroffen sind verschiedene Arten von Wildgänsen und Wildenten, Höckerschwäne, Graureiher, Störche, verschiedene Arten von Watvögeln (Limikolen) und Möwen, aber auch Vögel, die sich als Beutegreifer oder Aasfresser infiziert haben dürften, wie Mäusebussarde, Wanderfalken, Uhus oder Raben. Unter den Totfunden in Baden-Württemberg sind aktuell auffallend viele Lachmöwen.

Auch andere europäische Länder sind stark von dem Seuchengeschehen betroffen, insbesondere Dänemark, die Niederlande, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Norditalien, Österreich, Ungarn, Tschechien und Polen.

Am 08.02.2023 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) seine Risikoeinschätzung zum Auftreten von Geflügelpest in Deutschland letztmalig aktualisiert (die aktuelle Fassung ist, neben weiteren Informationen zur Geflügelpest, abrufbar unter:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>). In dieser Risikobewertung werden das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen im Zusammenhang mit hohen Dichten an Sammelplätzen, das Risiko des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen, Zoos und Wildparks über Wildvögel sowie das Risiko der Verschleppung des Virus zwischen betroffenen Haltungen, durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder über Geflügelausstellungen als hoch eingestuft. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung).

B.

Relevante tiergesundheitsrechtliche Grundlagen sind die **Verordnung (EU) 2016/429** zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit vom 09.03.2016 (ABI. EU L 84, S. 1), zuletzt geändert am 01.12.2022 (ABI. EU L 310, S. 18), die **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882** über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen vom 03.12.2018 (ABI. EU L 308, S. 21), geändert am 14.06.2022 (ABI. EU L 160, S. 30), das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**) in der Neufassung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852), die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) in der Neufassung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert am 17. 12. 2018 (BGBl. I S. 2664), die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (**Viehverkehrsverordnung**) in der Neufassung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170) sowie das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (**Tiergesundheitsausführungsgesetz**) vom 19.06.2018 (GBl. S. 223).

Die Geflügelpest (Hochpathogene aviäre Influenza) ist eine gelistete Tierseuche der Kategorie A gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Bei Tierseuchen der Kategorie A werden obligatorische Sofortmaßnahmen getroffen. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) sowie Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Tierseuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) bei wild lebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes i. V. m. § 15 Absatz 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 04.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert am 21.05.2019 (GBl. S. 161), ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung die untere Tiergesundheitsbehörde des Landkreises Tuttlingen, somit das Veterinäramt des Landratsamts Tuttlingen, sachlich und örtlich zuständig.

Zu Nummer 1:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nummer 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11a des Tiergesundheitsgesetzes. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung

des Auftretens der hochpathogen aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern.

Als eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme wird die Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten angeordnet, weil damit der Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden wird. Dazu ist die Anordnung der Aufstallung von Geflügel nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung erforderlich.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Behörde hat im Rahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung kein Ermessen, sondern muss die Aufstallung anordnen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Für die Risikobewertung sind gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung zu berücksichtigen

- die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten,
- das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln,
- die Geflügeldichte oder
- der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll.

Zu berücksichtigen ist ferner, soweit vorhanden, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes. Weitere Tatsachen können der Risikobewertung zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefahrenlage erforderlich ist.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei 2 Stockenten in Tuttlingen ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des §13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird bereits in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 08.02.2023 bestätigt, welche das Risiko des Eintrags von Geflügelpest durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch einschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorge-maßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfiehlt, Geflügel risikobasiert, zumindest im Umfeld von HPAI-Virus-Fundorten, aufzustellen.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Vögeln oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren – hier insbesondere mit dem Kot von infizierten Wildvögeln – in Kontakt zu kommen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können bei im Auslauf gehaltenem Geflügel jederzeit z.B. Wasser, Futter und Einstreu mit Geflügelpestviren kontaminieren.

Im aktuellen Fall wurde Geflügelpestvirus bei zwei tot aufgefundenen Stockenten nachgewiesen. Stockenten sind im Landkreis Tuttlingen die mit Abstand häufigste Art von Wildenten; sie sind im Kreisgebiet allgemein verbreitet und zumindest lokal mobil. Stockenten kommen grundsätzlich an allen Gewässern vor, sind in der Regel wenig scheu und können auch in Geflügelhaltungen einfliegen und dort mit dem Hausgeflügel zusammen fressen. In Haltungen mit Hausenten treffen sie zudem auch noch auf domestizierte Artgenossen. Denn mit Ausnahme der Warzenente, die aus der amerikanischen Moschusente gezüchtet wurde, stammen alle Hausentenrassen von der Stockente ab. Das Problem des Einfliegens in Hausgeflügelhaltungen gilt auch für die am Fundort der toten Stockenten mit diesen zusammen lebenden Rabenkrähen, bei denen zudem damit zu rechnen ist, dass sie sich auf Volieren zu setzen, um den Bereich darunter zu inspizieren. Damit können Raben über den eigentlichen Gewässerbereich hinaus über ihre Ausscheidungen die Tierseuche in die Fläche verbreiten. Aufgrund der genannten Risikoeinschätzung des FLI, des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei Stockenten in Tuttlingen und aufgrund der Verhaltensweisen dieser Wildentenart sowie der mit diesen am Fundort zusammen lebenden Rabenkrähen hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel im zentralen und südlichen Landkreis Tuttlingen aufzustellen. Dabei wurden die Gemeinden berücksichtigt, die sich in geographischer Nähe zum Ausbruch und/oder im Bereich der Donau befinden. Von der Stallpflicht betroffen ist damit das Gebiet der folgenden Städte und Gemeinden: Tuttlingen mit allen Teilorten, Mühlheim a.d.D. einschließlich Stetten, Fridingen, Immendingen mit allen Teilorten, Geisingen mit allen Teilorten, Talheim, Seitingen-Oberflacht, Wurmlingen, Rietheim-Weilheim, Dürbheim, Buchheim, Neuhausen o.E. mit allen Teilorten sowie Emmingen-Liptingen. Die präventive Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die Tiergesundheit und die Erzeugung von und den Handel mit Eiern und Geflügelfleisch in Baden-Württemberg nicht zu gefährden und gleichzeitig unnötige Leiden, Schmerzen und Schäden durch Seuchenausbrüche bei Geflügel zu vermeiden.

Die Aufstallung ist geeignet, das Risiko von Übertragungen der Geflügelpest auf Hausgeflügel zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit HPAI-Viren zu verhindern. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile für die betroffenen Tierhalter aufgrund der Aufstallung erleiden im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch bei Hausgeflügel für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zudem sind, wie in Nr. 6 der Hinweise ausgeführt wird, Ausnahmen von der Aufstallungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Verhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Laufvögel, Wassergeflügel). Die dabei erforderlichen virologischen Untersuchungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung haben in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zu erfolgen.

Zu Nummer 2:

Diese zentralen Biosicherheitsmaßnahmen gelten bereits aufgrund § 3 der Geflügelpest-Verordnung für alle Geflügelhaltungen unabhängig von der Bestandsgröße und unabhängig von einer Aufstallungspflicht. Es sind einfache Maßnahmen gegen ebenso reale wie riskante Eintragswege der Geflügelpest, weshalb sie hier bewusst ins „Sichtfeld“ der Allgemeinverfügung gerückt wurden.

Zu Nummer 3:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c und e sowie Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt ergänzend zu § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren. Die Anordnungen stützen sich auf § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in den Risikogebieten des Landkreises zu schützen und den Eintrag von Geflügelpestvirus in Nutzgeflügelbestände oder die Verschleppung aus Nutzgeflügelbeständen zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch die Einhaltung solcher Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in „Friedenszeiten“ nur für größere Betriebe mit über 1.000 Tieren, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesenen Geflügelpestinfektionen in der Wildvogelpopulation sind diese Anforderungen auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle eines Seuchenausbruches für alle Betriebe geltenden Restriktionen und dann erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

Die Maßnahmen 3a – 3d und 3h wurden im Übrigen bereits mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 16.01.2023 angeordnet. Im Sinne der Verständlichkeit und Lesbarkeit für die Geflügelhalter wurde jedoch bewusst auf eine Auftrennung zwischen verfügendem Teil und Hinweisen verzichtet.

Zu Nummer 4:

Das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung und ergänzt die präventive Aufstallung unter Nummer 1 des Tenors zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Risikos eines Erregereintrags. In diesem Zusammenhang wird betont, dass es im November und Dezember 2022 zu drei überregionalen Geflügelpest-Ausbruchsgeschehen kam, die von Geflügelausstellungen ihren Ausgang nahmen (Landesverbandsschau Demmin, Mecklenburg-Vorpommern; Rassegeflügelschau Meyenburg, Brandenburg; Entenschau Frankenau, Hessen).

Zu Nummer 5:

Die in Nummer 3 getroffenen, für eine wirksame Seuchenbekämpfung erforderlichen Regelungen zu Reinigung, Desinfektion und Entwesung sind gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der übrigen Maßnahmen in Nummer 3 sowie der Maßnahmen nach Nummer 1 und 4 erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Im Norden von Deutschland begann das derzeitige Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln bereits Mitte Oktober 2021, verlief dort mit hoher Dynamik und breitete sich im Winter 2021/2022 über ganz Deutschland aus. Im Jahr 2022 war erstmals keine Beruhigung des Geschehens während des Sommers zu beobachten, vielmehr kam es im Norden von Deutschland immer wieder zu Seuchenausbrüchen bei Wildvögeln, mit zum Teil bestandsbedrohenden Verlusten in Brutkolonien, sowie bei Hausgeflügel. Im Winter 2022/2023 breitete sich das Seuchengeschehen erneut nach Süden aus und betrifft inzwischen alle Bundesländer. Überwiegend sind Wildvögel betroffen, es kommt jedoch immer wieder auch zu Ausbrüchen in Hausgeflügelbeständen, sowohl in kleinen Hobbyhaltungen sowie Zoos und Tierparks als auch in großen gewerblichen Geflügelhaltungen mit mehreren Tausend Tieren.

Nachdem das Seuchengeschehen nun nachweislich auch den Landkreis Tuttlingen erreicht hat, müssen die Maßnahmen zum Schutz vor einer Ein- und Verschleppung der Geflügelpest ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis nach einem langwierigen Rechtsstreit die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Inso-

fern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

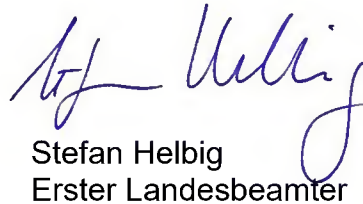
Zu Nummer 6:

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert am 04.02.2021 (GBl. S.181), öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes zugelassen ist.

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.



Stefan Helbig
Erster Landesbeamter

Tuttlingen, 08.03.2023

